Hessisches Ministerium der Finanzen

HESSEN

Steuerwegweiser
für den Ruhestand

Vorwort

**Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger!**

Rentnerinnen, Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre haben meist viele arbeitsreiche Jahrzehnte erlebt, in denen sie die Grundlagen für die finanzielle Absicherung im Alter gelegt haben. Diese finanzielle Sicherheit ist keine Selbstverständlichkeit, wie die Diskussionen um die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung und die Notwendigkeit einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge zeigen.

Genauso wichtig ist die Frage, welche Steuern auf Renten und Pensionen zu entrichten sind und was danach am Ende „netto“ übrig bleibt. Grundsätzlich gilt: Viele Bezieher von Alterseinkünften müssen keine Steuern zahlen.

Steuerliche Pflichten können sich insbesondere bei Rentnerinnen und Rentnern ergeben, die neben der Rente zusätzliche Einkünfte, z.B. aus Erwerbstätigkeit, einer Werkspension oder aus Vermietung und Verpachtung erzielen bzw. deren Ehegatten eigene Einkünfte haben.

Ich empfehle Ihnen in diesen Fällen zu prüfen, ob Sie eine Steuererklärung abgeben und Steuern zahlen müssen.

Diese Broschüre will Ihnen dabei in leicht verständlicher Form eine Hilfe sein.

Mir liegt besonders am Herzen, dass Seniorinnen und Senioren nicht mehr Steuern zahlen als gesetzlich verlangt.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die ab dem Jahr 2012 geltenden Regelungen und legt dar, welche Steuererleichterungen für Sie im Ruhestand in Betracht kommen.

Bei Zweifelsfragen helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den hessischen Finanzämtern gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Finanzminister

Einleitung

Die für die Besteuerung von Versorgungsleistungen maßgebenden Regelungen sind vielfältig und nicht immer leicht verständlich. Um hier eine Hilfestellung zu geben, ist der Inhalt der Broschüre nach Steuerarten und den unterschiedlichen Altersbezügen gegliedert. Rechtlich anspruchsvolle Abhandlungen werden mit Beispielen zusätzlich erläutert.

Allgemeine Informationen sind kurz gefasst; übliche Begriffe wie „Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ oder „außergewöhnliche Belastungen“ werden nicht besonders erläutert.

Wer über solche Begriffe Näheres erfahren möchte, findet ausführliche Erläuterungen in der „*Anleitung zur Einkommensteuererklärung*”, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich oder unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/Vordrucke***“ verfügbar ist.

Zur weiteren Information dienen die in dieser Broschüre vorhandenen Fundstellen jeweils am Ende der Abhandlungen. Sie geben an, an welcher Stelle die betreffenden Regelungen in den Steuergesetzen und Verwaltungsanweisungen zu finden sind.

Leider kann diese Broschüre nicht auf alle Fragen und steuerlichen Besonderheiten abschließend eingehen. Sie erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für eventuelle weitere Fragen stehen Ihnen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

Den Ausführungen in dieser Broschüre liegt die ab dem Jahr 2012 geltende Rechtslage zugrunde.

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer, Lohnsteuer

1 Besteuerung der Renten 6

1.1 **Warum sind Renten steuerpflichtig?** 6

1.2 **Steuerpflichtige und steuerbefreite Renten** 7

1.3 **Nachgelagerte Besteuerung** 8

1.4 **Besteuerung mit dem Ertragsanteil** 11

1.5 **Renten-Sonderfälle** 12

1.6 **Kindererziehungsleistungen** 14

1.7 **Werbungskosten** 14

2 Besteuerung der Pensionen 15

2.1 **Grundsätzliches** 15

2.2 **Versorgungsfreibetrag** 15

3 Gemeinsame Regelungen für Alterseinkünfte 19

3.1 **Abfindungen, Vorruhestandsleistungen und Altersteilzeit** 19

3.1.1 Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses 19

3.1.2 Kapitalabfindungen von Renten- und Pensionsansprüchen 19

3.1.3 Vorruhestandsleistungen 19

3.1.4 Altersteilzeit 20

3.1.5 Freibetrag für Veräußerungsgewinne 21

3.2 **Altersentlastungsbetrag** 22

3.3 **Steuerliche Erleichterungen bei Nebenbeschäftigungen** 24

3.4 **Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen** 26
3.4.1 Krankheitskosten 28
3.4.2 Kurkosten 28
3.4.3 Bestattungskosten 29
3.4.4 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit 30
3.4.5 Sonderregelungen für behinderte Menschen 31
3.4.6 Hinterbliebenen-Pauschbetrag 31
3.4.7 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen 32
3.5 **Berechnungsbeispiele** 33
3.6 **Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung** 38

Erbschaft- und Schenkungsteuer 41

Anmerkung zur Verwendung 43

Einkommensteuer, Lohnsteuer

1 Besteuerung der Renten

1.1 Warum sind Renten steuerpflichtig?

Die Ansicht, dass Rentnerinnen und Rentner überhaupt keine Steuern zu zahlen hätten, ist immer noch weit verbreitet. Viele sehen in der Rentenzahlung nur den Rückfluss der früher gezahlten Versicherungsbeiträge.

Hintergrund für die Besteuerung der Renten ist, dass ein Großteil der erbrachten Rentenversicherungsbeiträge während der Beitragszahlungsdauer steuerfrei gestellt war. So wird der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich steuerfrei erbracht und hat zur Hälfte zum Erwerb der derzeitigen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen. Mit dem Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen wurden bereits bisher die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken in erheblichem Umfang steuerfrei gestellt. Seit dem Jahr 2005 werden Renten daher „nachgelagert“ besteuert.

Die nachgelagerte Besteuerung funktioniert nach dem Prinzip: Was in der Beitragsphase steuerfrei geblieben ist, wird beim Zufluss der Rente steuerpflichtig. Ob tatsächlich eine Steuerbelastung eintritt, hängt aber davon ab, ob die steuerpflichtigen Einkünfte die allgemeinen und persönlichen Freibeträge, z.B. den Grundfreibetrag zur Steuerfreistellung des persönlichen Existenzminimums in Höhe von derzeit 8.004 Euro, übersteigen.

Auf lange Sicht werden Rentenversicherungsbeiträge in vollem Umfang steuerfrei gestellt und die auf den steuerfreien Beiträgen beruhenden Renten im Gegenzug in vollem Umfang besteuert. Hierfür gilt eine langfristige, bis ins Jahr 2040 reichende Übergangsregelung.

Zur Sicherstellung der Besteuerung von Renten übermitteln die rentenzahlenden Stellen grundsätzlich jährlich die Höhe der Rentenbezüge für jede Rentnerin und jeden Rentner an die Finanzverwaltung.

Die Daten für steuerlich bisher nicht erfasste Rentner werden den Finanzämtern teilweise erst im Laufe des Jahres 2012 zur Verfügung stehen, weil zunächst die technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Auswertung geschaffen werden mussten.

1.2 Steuerpflichtige und steuerbefreite Renten

Nachgelagert besteuert (**Kapitel 1.3**) werden die Renten (einschließlich Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten) aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten;
- der Knappschaftsversicherung;
- den landwirtschaftlichen Alterskassen;
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen;
- bestimmten, besonders auf die Altersvorsorge ausgerichteten privaten Rentenversicherungen (Basisrentenversicherungen), deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat.

Alle anderen Renten werden grundsätzlich wie bisher mit dem Ertragsanteil (**Kapitel 1.4**) besteuert.

Ausnahme: Renten und andere Leistungen aus besonders geförderten Altersvorsorgeprodukten (sog. Riester-Renten aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sowie auf steuerfreien Beiträgen beruhende Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung) unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz).

Steuerfrei sind hingegen die

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung;
- Versorgungsbezüge der Wehrdienst-, Kriegs- und Zivildienstgeschädigten und ihrer Hinterbliebenen;
- Wiedergutmachungsrenten.

Wo geregelt?

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Einkommensteuergesetz,
§ 3 Nr. 1a, Nr. 6 und Nr. 8 Einkommensteuergesetz

1.3 Nachgelagerte Besteuerung

Für Renten, die bis zum Ablauf des Jahres 2005 begonnen haben, unterliegt der Jahresbetrag der Rente mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung. Liegt der Rentenbeginn in einem späteren Jahr, steigt der steuerpflichtige Anteil entsprechend einer gesetzlich vorgegebenen Tabelle an:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Die steuerfreien Zuschüsse zur Krankenversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören nicht zum Jahresbetrag der Rente; die einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mindern den Jahresbetrag der Rente nicht. Sie sind aber im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigen (**Kapitel 3.4**).

Unter dem Jahr des Rentenbeginns ist das Jahr zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich ein Rentenanspruch besteht. Auf den Zeitpunkt des Rentenantrags oder der Zahlung kommt es nicht an.

Wird bei rückwirkender Zubilligung einer Rente der Rentenanspruch rückwirkend ganz oder teilweise mit

Sozialleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I oder II) verrechnet, gilt die Rente schon mit dem Bezug der Sozialleistung als ausgezahlt und ist deshalb insoweit bereits im Jahr, für das die Verrechnung erfolgt, zu versteuern.

Im Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt (für Personen, deren Rente vor 2005 begonnen hat, gilt das Jahr 2005) wird der ermittelte steuerfreie Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben.

Erhöht sich später die Rente aufgrund einer regelmäßigen Rentenanpassung, ist der Erhöhungsbetrag in vollem Umfang steuerpflichtig.

Beispiel:

Ein Rentner bezieht im Jahr 2005 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die bereits im Jahr 2000 begonnen hatte, mit einem Jahresbetrag von 12.000 Euro.
Im Jahr 2011 erhöht sich der Jahresbetrag der Rente um 50 Euro,
im Jahr 2012 um weitere 100 Euro.

Steuerpflichtiger Teil der Rente im Jahr 2005: 50% von 12.000 Euro	=	6.000 Euro
Steuerfreier Teil der Rente (festgeschrieben)		6.000 Euro
Jahresbetrag der Rente 2012		12.150 Euro
abzgl. steuerfreier Teil der Rente (berechnet aus dem Jahr 2005)		6.000 Euro
steuerpflichtiger Teil der Rente im Jahr 2012		**6.150 Euro**

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente aus anderen Gründen als einer regelmäßigen Rentenanpassung (z.B. Rentenkürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte, Wegfall einer Witwenrente bei Wiederheirat) wird der steuerfreie Anteil der Rente neu berechnet.

Dabei bleiben Rentenerhöhungen seit der ersten Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente außer Betracht.

Besonderheiten bei nachfolgenden Renten:

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach (z.B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente, eine Witwenrente folgt auf eine Altersrente des Verstorbenen), ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn der vorhergehenden Rente maßgeblich.

Beispiel:

Ein Rentner bezieht ab dem Jahr 2000 Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der steuerpflichtige Anteil beträgt 50 %.

Ab 2012 erhält der Rentner Altersrente. Der steuerpflichtige Anteil der Altersrente beträgt 50 %, weil als Jahr des Rentenbeginns auch für die Altersrente das Jahr 2000 (Beginn der Erwerbsminderungsrente) gilt.

Liegt zwischen Renten aus derselben Versicherung ein Zeitraum, in dem kein Rentenanspruch besteht (z.B. an eine Erwerbsminderungsrente schließt sich zunächst wieder eine Phase der Erwerbstätigkeit und anschließend erst der Bezug der Altersrente an), wird zur Ermittlung des maßgeblichen Rentenbeginns für die neue Rente der tatsächliche Beginn der neuen Rente fiktiv um die Laufzeit der vorhergehenden Rente in die Vergangenheit verlagert.

Beispiel:

Ein Rentner bezieht ab dem Jahr 2000 eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung; diese endet nach einer Laufzeit von 10 Jahren. Ab 2015 bezieht der Rentner Altersrente.

Der maßgebliche fiktive Rentenbeginn liegt im Jahr 2005 (Rentenbeginn im Jahr 2015 abzgl. 10 Jahre Laufzeit der vorangegangenen Rente), der steuerpflichtige Teil der Altersrente beträgt 50%.

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie auf steuerbefreiten Beiträgen beruhen, und Renten aus Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten), soweit sie auf geförderten Beiträgen beruhen, sind in vollem Umfang steuerpflichtig.

1.4 Besteuerung mit dem Ertragsanteil

Die Besteuerung des Ertragsanteils kommt nur noch zur Anwendung, wenn die Rente nicht nachgelagert zu besteuern ist, z.B. für Renten aus privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, Kaufpreisrenten oder Renten aus der umlagefinanzierten Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (VBL), soweit diese nicht auf steuerfreien Beiträgen beruhen.

Die steuerpflichtigen Ertragsanteile sind ab 2005 gesetzlich deutlich abgesenkt worden. Die Tabellenwerte beruhen auf einer typisierten Verzinsung des Rentenkapitalwerts mit 3 % nach der durchschnittlichen Lebenserwartung bei Rentenbeginn und gelten uneingeschränkt auch für Renten, die vor 2005 begonnen haben.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 1	59	42	36
2 bis 3	58	43 bis 44	35
4 bis 5	57	45	34
6 bis 8	56	46 bis 47	33
9 bis 10	55	48	32
11 bis 12	54	49	31
13 bis 14	53	50	30
15 bis 16	52	51 bis 52	29
17 bis 18	51	53	28
19 bis 20	50	54	27
21 bis 22	49	55 bis 56	26
23 bis 24	48	57	25
25 bis 26	47	58	24
27	46	59	23
28 bis 29	45	60 bis 61	22
30 bis 31	44	62	21
32	43	63	20
33 bis 34	42	64	19
35	41	65 bis 66	18
36 bis 37	40	67	17
38	39	68	16
39 bis 40	38	69 bis 70	15
41	37	71	14

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
72 bis 73	13	83 bis 84	6
74	12	85 bis 87	5
75	11	88 bis 91	4
76 bis 77	10	92 bis 93	3
78 bis 79	9	94 bis 96	2
80	8	ab 97	1
81 bis 82	7		

Das in der Tabelle angegebene Lebensalter bezieht sich auf den Beginn der Rente. Hierunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich die Rentenleistung beginnt. Auf den Zeitpunkt des Rentenantrags oder der Zahlung kommt es insoweit nicht an.

1.5 Renten-Sonderfälle

Bei Renten, die grundsätzlich mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind und deren Laufzeit begrenzt ist (z.B. Unfall- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus privaten Versicherungen, Waisenrenten), kann zur Berechnung des Ertragsanteils nicht die für lebenslängliche Renten geltende Tabelle (**Kapitel 1.3**) angewendet werden, sondern es gilt eine „Spezialtabelle", die sich nach der Laufzeit dieser abgekürzten Rente richtet:

Wo geregelt?

§ 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 22.4 Abs. 4 und 5 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. 1. 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle zu Kapitel 1.4 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (ggf. vor dem 1. 1. 1955) das ...te Lebensjahr vollendet hatte [1]	Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. 1. 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle zu Kapitel 1.4 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (ggf. vor dem 1. 1. 1955) das ...te Lebensjahr vollendet hatte [1]
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	0	entfällt	34	34	46
2	1	entfällt	35-36	35	45
3	2	97	37	36	43
4	4	92	38	37	42
5	5	88	39	38	41
6	7	83	40-41	39	39
7	8	81	42	40	38
8	9	80	43-44	41	36
9	10	78	45	42	35
10	12	75	46-47	43	33
11	13	74	48	44	32
12	14	72	49-50	45	30
13	15	71	51-52	46	28
14-15	16	69	53	47	27
16-17	18	67	54-55	48	25
18	19	65	56-57	49	23
19	20	64	58-59	50	21
20	21	63	60-61	51	19
21	22	62	62-63	52	17
22	23	60	64-65	53	15
23	24	59	66-67	54	13
24	25	58	68-69	55	11
25	26	57	70-71	56	9
26	27	55	72-74	57	6
27	28	54	75-76	58	4
28	29	53	77-79	59	2
29-30	30	51	ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (vgl. zu 1.4) zu entnehmen.	
31	31	50			
32	32	49			
33	33	48			

1) Ertragsanteil lt. Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes

1.6 Kindererziehungsleistungen

Bei Leistungen, die Mütter für Zeiten der Kindererziehung erhalten, sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Die Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor dem 1.1.1921 geboren sind, werden unabhängig von einem Rentenanspruch gewährt. Gleichwohl erfolgt die Auszahlung der Kindererziehungsleistungen im Regelfall zusammen mit der Rente. Für diese Geburtsjahrgänge sind die Kindererziehungsleistungen einkommensteuerfrei. Damit sollen auch die außerordentlichen Belastungen gewürdigt werden, denen die älteren Mütter bei der Kindererziehung in besonders schwierigen Zeiten (Weltwirtschaftskrise, Kriegs- und Nachkriegszeit) ausgesetzt waren.

b) Für Mütter der Geburtsjahrgänge ab 1921 erhöhen die anzurechnenden Kindererziehungszeiten die Rentenbemessungsgrundlage.

   In diesem Fall wirken sich die Kindererziehungsleistungen rentensteigernd aus und sind als unselbständiger Bestandteil der Rente einkommensteuerpflichtig (**Kapitel 1.3**).

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 67 Einkommensteuergesetz

1.7 Werbungskosten

Soweit im Zusammenhang mit der Rente keine höheren Aufwendungen angefallen sind (z.B. Kosten für die Rentenberatung), nimmt das Finanzamt automatisch einen pauschalen Abzug von 102 Euro jährlich vor.

Wo geregelt?

§§ 9, 9a Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz

2 Besteuerung der Pensionen

2.1 Grundsätzliches

Versorgungsbezüge von Beamten, Richtern und Soldaten bzw. deren Hinterbliebenen sind grundsätzlich in voller Höhe als Arbeitslohn zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag mildern die vergleichsweise höhere Steuerbelastung der Pensionen gegenüber den Renten ab.

Auch die von privaten Arbeitgebern gezahlten „Betriebsrenten" oder „Werkspensionen" sind steuerrechtlich häufig als Versorgungsbezüge zu behandeln. Als Versorgungsbezüge werden solche Leistungen behandelt, die nicht von einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder aufgrund einer Direktversicherung, sondern vom Arbeitgeber selbst oder einer Unterstützungskasse erbracht werden.

Für die Versteuerung von Versorgungsbezügen muss derzeit dem Arbeitgeber noch eine Lohnsteuerkarte 2010 vorgelegt werden. Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt ausnahmsweise auch für die Jahre 2011 und 2012 weiter, danach ist die Umstellung auf eine elektronische Datenübermittlung zwischen Kommunen, Finanzämtern und Arbeitgebern vorgesehen. Sind die Daten auf der Lohnsteuerkarte 2010 nicht mehr aktuell oder wurde Ihnen für 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt, erhalten Sie auf Antrag von Ihrem Finanzamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist bereits seit 2005 verpflichtet, die Lohndaten auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die Arbeitnehmer/Versorgungsempfänger erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

2.2 Versorgungsfreibetrag

Seit 2005 beträgt der Versorgungsfreibetrag für Versorgungsbezüge, die bis zum Ablauf des Jahres 2005 begonnen haben, 40 % der Versorgungsbezüge, höchstens 3000 Euro. Anstelle des früher auch für Versorgungsbezüge geltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 900 Euro gewährt. Wenn keine höheren Werbungskosten angefallen sind, gilt ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro (wie bei Renten).

Da ab 2006 beginnende Renten schrittweise in größerem Umfang der Besteuerung unterliegen, werden für Versorgungsbezüge, die ab 2006 beginnen, auch der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise zurückgeführt.

Jahr des Versorgungs-beginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungs-freibetrag in Euro
	in v. H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Bei mehreren Versorgungsbezügen bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag und der Zuschlag nach dem Beginn des einzelnen Versorgungsbezugs. Die Summe aus den so ermittelten Freibeträgen ist auf den Höchstbetrag und den Zuschlag bemessen nach dem Beginn des ersten Versorgungsbezugs begrenzt. Für Hinterbliebenenbezüge, die einem Versorgungsbezug folgen, ist der Versorgungsbeginn des Verstorbenen maßgeblich.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige A erhält seit 2001 monatliche Versorgungsbezüge i. H. v. 500 Euro. Ab dem Januar 2007 kommt noch ein zweiter Versorgungsbezug i. H. v. 300 Euro im Monat hinzu.

Der zu berücksichtigende Versorgungsfreibetrag ermittelt sich wie folgt:

1. Versorgungsbezug 1		500 Euro x 12 Monate = Jahresbetrag	6.000 Euro
	x	40 v. H. = Versorgungsfreibetrag (geringer als Höchstbetrag von 3.000 Euro)	2.400 Euro
	+	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900 Euro
	=	Versorgungsfreibetrag 1 + Zuschlag 1	3.300 Euro
2. Versorgungsbezug 2		300 Euro x 12 Monate = Jahresbetrag	3.600 Euro
	x	36,8 v. H. = Versorgungsfreibetrag (geringer als Höchstbetrag von 2.760 Euro)	1.325 Euro
	+	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	828 Euro
	=	Versorgungsfreibetrag 2 + Zuschlag 2	2.153 Euro
3. Summe Versorgungsfreibetrag 1 + 2 und Zuschlag 1 + 2			5.453 Euro
maximal zu berücksichtigen:			
Höchstbetrag nach dem Beginn des Versorgungsbezugs 1			3.000 Euro
	+	Zuschlag nach Beginn des Versorgungsbezugs 1	900 Euro
	=	**Summe**	**3.900 Euro**

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist das Zwölffache des ersten vollen Monatsbezugs (bzw. des Bezugs für Januar 2005 bei früherem Versorgungsbeginn) zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen. Der so ermittelte Versorgungsfreibetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit. Bei regelmäßigen Anpassungen des Versorgungsbezugs verändert sich der einmal ermittelte Versorgungsfreibetrag also nicht. Andere Änderungen des Versorgungsbezugs (z.B. Kürzung wegen anderer Einnahmen) führen dagegen zur Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags.

Der Jahresbetrag des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag mindert sich für jeden Monat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, um ein Zwölftel. Dies gilt nicht für Sterbegeldzahlungen und bei Kapitalabfindungen von Versorgungsansprüchen.

Grundsätzlich werden der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag für Versorgungsbezüge bereits vom Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt.

Die Gesamtbetrachtung mehrerer Versorgungsbezüge von unterschiedlichen Arbeitgebern kann allerdings erst im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren erfolgen.

Wo geregelt?

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz
§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz
§§ 9, 9a Nr. 1b Einkommensteuergesetz
R 19.8 Lohnsteuer-Richtlinien 2011

3 Gemeinsame Regelungen für Alterseinkünfte

3.1 Abfindungen, Vorruhestandsleistungen und Altersteilzeit

3.1.1 Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses

Abfindungen des Arbeitgebers wegen der Auflösung des Dienstverhältnisses waren in der Vergangenheit bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei, diese Steuerbefreiung ist jedoch vor einigen Jahren entfallen. Die Möglichkeit der ermäßigten Besteuerung bleibt weiterhin bestehen.

3.1.2 Kapitalabfindungen von Renten- und Pensionsansprüchen

In bestimmten Fällen kann zur Abgeltung von Renten- oder Pensionsansprüchen ein einmaliger Kapitalbetrag gezahlt werden (z.B. Beitragserstattungen, wenn kein Rentenanspruch erreicht wird, Abfindung von Witwenrenten bei Wiederheirat).

Solche Kapitalabfindungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Beamten- oder Soldatenversorgung sind nach § 3 Nr. 3 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

Dies gilt auch für entsprechende Leistungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk. Kapitalabfindungen für Betriebsrenten oder Werkspensionen sind hingegen nicht steuerbefreit, können aber ermäßigt besteuert werden.

3.1.3 Vorruhestandsleistungen

In Zeiten angespannter Konjunktur verpflichten sich Arbeitgeber häufig, Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer zu zahlen, wenn sie vorzeitig in den Ruhestand treten. Diese Leistungen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Bei Arbeitnehmern im Vorruhestand, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vorruhestandsleistungen um den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und den Werbungskostenpauschbetrag gemindert. (**Kapitel 2.2**).

Die ermäßigte Besteuerung (wie z.B. bei den Abfindungen gegen Einmalbetrag) gilt für laufende Vorruhestandsleistungen grundsätzlich nicht.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 3 Einkommensteuergesetz
§ 34 Einkommensteuergesetz
R 19.8 Lohnsteuer-Richtlinien 2011

3.1.4 Altersteilzeit

Viele ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Angebot ihres Arbeitgebers genutzt, durch eine Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes oder nach den beamtenrechtlichen Regelungen bis zum Renteneintritt/Pensionierung die Arbeitszeit zu reduzieren, oft im Rahmen sogenannter Blockmodelle, bei denen die gesamte Dauer der Altersteilzeit in eine Arbeitsphase und eine Freistellungsphase aufgeteilt wird. Neben dem dann entsprechend verminderten Arbeitslohn erhält der Arbeitnehmer zusätzlich Aufstockungsbeträge, die steuerfrei bleiben. Allerdings unterliegen die Aufstockungsbeträge dem sogenannten Progressionsvorbehalt, d.h. der Steuersatz bei der Einkommensteuerfestsetzung wird so bemessen, als seien die Aufstockungsbeträge steuerpflichtig. Dieser erhöhte Steuersatz wird auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Aufstockungsbeträge) angewandt. Weil der Progressionsvorbehalt nicht schon im Lohnsteuerabzugsverfahren vom Arbeitgeber berücksichtigt werden kann, kann es im Veranlagungsverfahren zu Steuernachzahlungen kommen. Bevor Sie sich für Altersteilzeit entscheiden, sollten Sie sich deshalb informieren, ob neben Ihren monatlichen Lohnsteuerabzügen bei der Einkommensteuerfestsetzung noch zusätzliche Steuerbelastungen entstehen.

Der während der Freistellungsphase bezogene Arbeitslohn ist kein Versorgungsbezug, sondern Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis. Die steuerlichen Freibeträge für Versorgungsbezüge finden daher keine Anwendung.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz
§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g Einkommensteuergesetz
R 3.28 Lohnsteuer-Richtlinien 2011
H 3.28 Lohnsteuer-Hinweise 2011

3.1.5 Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewerbliche Veräußerungsgewinne gehören nach § 16 Einkommensteuergesetz zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Betriebsinhaber, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, erhalten einmalig einen Freibetrag von 45.000 Euro.

Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181.000 Euro und mehr ist der Freibetrag „aufgezehrt“ und wirkt sich steuerlich nicht mehr aus.

Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, aus dem die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgeht.

Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung erbracht werden. Auch die Leistungspflicht einer privaten Versicherung, die an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpft, kann als Nachweis dienen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Gewinnen, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie bei der Veräußerung eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden.

Wo geregelt?

§§ 14, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz

R 16 Abs. 14 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

3.2 Altersentlastungsbetrag

Viele Seniorinnen und Senioren üben auch im Ruhestand noch eine kleine Nebenbeschäftigung aus oder erzielen weitere Einkünfte (z.B. Zins- oder Mieteinnahmen). Zur steuerlichen Entlastung dieser zusätzlichen Einkünfte steht allen Seniorinnen und Senioren ab dem Jahr, in dem sie 65 Jahre alt werden, ein Altersentlastungsbetrag zu.

Das Finanzamt berücksichtigt den Altersentlastungsbetrag bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch; es ist kein besonderer Antrag erforderlich. Dabei wird die positive Summe der Einkünfte (außer Renten, Versorgungsbezügen und abgeltend besteuerten Kapitalerträgen) der Berechnung zugrunde gelegt. Für Personen, die bereits im Jahr 2005 oder früher 65 Jahre alt geworden sind (also die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1940), beträgt der Altersentlastungsbetrag 40 Prozent von dieser Ausgangsgröße, höchstens jedoch 1.900 Euro.

Für spätere Geburtsjahrgänge verringern sich der Prozentsatz und der Höchstbetrag entsprechend der nachstehenden gesetzlichen Tabelle:

Das auf die Vollendung des 64.Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in v. H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro	Das auf die Vollendung des 64.Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in v. H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900	2023	13,6	646
2006	38,4	1 824	2024	12,8	608
2007	36,8	1 748	2025	12,0	570
2008	35,2	1 672	2026	11,2	532
2009	33,6	1 596	2027	10,4	494
2010	32,0	1 520	2028	9,6	456
2011	30,4	1 444	2029	8,8	418
2012	28,8	1 368	2030	8,0	380
2013	27,2	1 292	2031	7,2	342
2014	25,6	1 216	2032	6,4	304
2015	24,0	1 140	2033	5,6	266
2016	22,4	1 064	2034	4,8	228
2017	20,8	988	2035	4,0	190
2018	19,2	912	2036	3,2	152
2019	17,6	836	2037	2,4	114
2020	16,0	760	2038	1,6	76
2021	15,2	722	2039	0,8	38
2022	14,4	684	2040	0,0	0

Beispiel:

Die Rentnerin A (geboren am 17. Februar 1944) erzielt 2012 folgende Einkünfte:

Renteneinkünfte	9.100 Euro
Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug des Sparer-Pauschbetrages)	1.200 Euro
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	4.300 Euro
Summe der Einkünfte	14.600 Euro

Der Altersentlastungsbetrag steht A seit 2009 zu, weil sie am 17. Februar 2009 ihr 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Altersentlastungsbetrag begünstigt die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (4.300 Euro). Begünstigt sind auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen (1.200 Euro), deren Besteuerung ab 2009 zwar grundsätzlich durch den Kapitalertragsteuerabzug abgegolten ist (= Abgeltungsteuer), die Frau A aber in der Steuererklärung angeben kann. Dies kann z. B. sinnvoll sein, wenn der individuelle Steuersatz niedriger ist als die Abgeltungsteuer von 25 Prozent.

Die Kapitaleinkünfte werden dann im Rahmen einer Günstigerprüfung in die Steuerberechnung einbezogen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Erfolgt keine Angabe in der Steuererklärung, bleiben die Kapitaleinkünfte bei der Berechnung des Altersentlastungsbetrags und des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt. Sie sollten daher ggf. mit Hilfe Ihres steuerlichen Beraters prüfen, welche Alternative für Sie steuerlich günstiger ist. Stattdessen können Sie auch Ihre Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angeben und dem Finanzamt die Prüfung überlassen.

So ermittelt sich der Altersentlastungsbetrag (bei Einbezug der Kapitaleinkünfte):

Positive Summe der begünstigten Einkünfte	4.300 €	
	+ 1.200 €	5.500 €
davon 33,6 Prozent		1.848 €
maximal Höchstbetrag		1.596 €

Sind beide Ehegatten 65 Jahre oder älter, sind die vorstehenden Berechnungen für jeden Ehegatten getrennt anzuwenden.

Auf pauschal versteuerten Arbeitslohn (z.B. aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis) findet der Altersentlastungsbetrag keine Anwendung, weil pauschal versteuerte Einnahmen bei der Einkommensteuerveranlagung außer Betracht bleiben.

Wo geregelt?

§ 24a Einkommensteuergesetz
R 24a Einkommensteuer-Richtlinien 2008
§§ 2 Abs. 5b, 32d Abs. 6 Einkommensteuergesetz

3.3 Steuerliche Erleichterungen bei Nebenbeschäftigungen

Zweite Lohnsteuerkarte mit Lohnsteuerklasse VI

Betriebliche Zusatzrenten von einem früheren Arbeitgeber unterliegen grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug. Für die Versteuerung dieser Versorgungsbezüge muss derzeit dem Arbeitgeber noch eine Lohnsteuerkarte 2010 vorgelegt werden. Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt ausnahmsweise auch für die Jahre 2011 und 2012 weiter, danach ist die Umstellung auf eine elektronische Datenübermittlung zwischen Kommunen, Finanzämtern und Arbeitgebern vorgesehen. Wurde Ihnen für 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt, erhalten Sie auf Antrag von Ihrem Finanzamt eine Ersatzbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber, die an die Stelle der Lohnsteuerkarte tritt.

Bei der Besteuerung von Zusatzrenten fällt oft keine Lohnsteuer an, weil die Betriebsrente niedriger ist als der Betrag, bis zu dem nach der Steuerklasse des ersten Dienstverhältnisses (z.B. Steuerklasse I oder III) keine Lohnsteuer zu erheben ist (Eingangsbetrag). Wird zusätzlich noch Arbeitslohn aus einer Nebenbeschäftigung erzielt, unterliegt dieser Arbeitslohn regelmäßig voll dem Lohnsteuerabzug, weil für das zweite Dienstverhältnis die Steuerklasse VI gilt.

Der Lohnsteuerabzug erfolgt hierbei im laufenden Jahr auch dann, wenn nach Ablauf des Jahres keine Einkommensteuer festzusetzen ist, weil das zu versteuernde Einkommen insgesamt unter dem steuerlichen Grundfreibetrag liegt und deshalb die einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erstatten ist.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Lohnsteuerabzug für die Nebenbeschäftigung durch die Übertragung der in der Eingangsstufe der ersten Lohnsteuerkarte enthaltenen Freibeträge von der ersten auf die zweite (oder weitere) Lohnsteuerkarte zu vermeiden. Auf der ersten Lohnsteuerkarte wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet. Durch die Übertragung der Freibeträge wird der Lohnsteuerabzug für die Nebeneinkünfte und damit eine Rückerstattung zu viel einbehaltener Lohnsteuer im Veranlagungsverfahren ganz oder teilweise vermieden.

Trotzdem besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Die Übertragung der in der Eingangsstufe der ersten Lohnsteuerkarte enthaltenen Freibeträge auf eine weitere Lohnsteuerkarte kann mit dem Vordruck „*Antrag auf Lohnsteuer-Ermässigung*“ beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Dabei sind die Lohnsteuerkarten bzw. Ersatzbescheinigungen unbedingt beizufügen. Der Antragsvordruck ist beim Finanzamt erhältlich.

Das Verfahren wird voraussichtlich ab dem Jahr 2013 angepasst, weil dann keine Lohnsteuerkarten mehr verwendet werden.

Pauschalversteuerung

Im „Normalfall“ ermittelt der Arbeitgeber die Lohnsteuer anhand der EDV oder der Lohnsteuertabelle nach den individuellen Merkmalen auf der Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung (z.B. Steuerklasse, Freibetrag). Der Arbeitgeber hat aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz an das Finanzamt – in bestimmten Fällen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale – abzuführen:

Pauschsteuersatz 25 %

bei kurzfristigen Beschäftigungen

wenn der Arbeitnehmer kurzfristig (nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage) beschäftigt wird und der Arbeitslohn 62 Euro pro Arbeitstag nicht übersteigt. Außerdem darf der Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro betragen und der Arbeitnehmer darf bei diesem Arbeitgeber nicht bereits eine Beschäftigung ausüben, für die der Lohnsteuerabzug nach der Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung erfolgt.

Pauschsteuersatz 2 %

(einheitliche Pauschsteuer) bei geringfügigen Beschäftigungen („Mini-Jobs“)

wenn der Arbeitslohn regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt und der Arbeitgeber hierfür Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Pauschsteuersatz 20 %

bei geringfügigen Beschäftigungen („Mini-Jobs“)

wenn der Arbeitslohn regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt und der Arbeitgeber hierfür keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet, (z.B. weil der Arbeitnehmer mehrere „Mini-Jobs“ ausübt, die zusammengerechnet die 400-Euro-Grenze übersteigen und somit insgesamt der regulären Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Nähere Informationen hierzu können Sie dem vom Hessischen Finanzministerium herausgegebenen Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden entnehmen, dessen Ausführungen auch für Nebenbeschäftigungen von Seniorinnen und Senioren Gültigkeit haben. Bitte bedenken Sie auch, dass bei Nebenbeschäftigungen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten sind, deren Überschreiten zu einer Kürzung der Rente/Versorgung führen kann.

Nähere Informationen hierzu erteilt der Rentenversicherungsträger oder die jeweilige Versorgungsdienststelle.

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Betracht. Die pauschale Lohnsteuer kann nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Wo geregelt?

§ 39a Abs. 1 Nr. 7, § 40 Abs. 3, § 40a Einkommensteuergesetz

Zu steuerlichen Erleichterungen bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst gemeinnütziger, kirchlicher oder staatlicher Arbeitgeber oder Auftraggeber erhalten Sie nähere Informationen im „*Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/innen*“.

3.4 Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen

Als Sonderausgaben sind (teils im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge) z.B. abzugsfähig:

- Eigenanteil Krankenversicherung
- Kirchensteuerzahlungen
- Spenden für gemeinnützige Zwecke
- Beiträge an politische Parteien.

Neben diesen Sonderausgaben entstehen Seniorinnen und Senioren häufig Aufwendungen, die besondere Belastungen hervorrufen (z.B. Krankheitskosten, Kurkosten, Beschäftigung einer Haushaltshilfe).

Werden diese Aufwendungen nicht ersetzt (z.B. durch eine Versicherung), kommt eine Steuerminderung durch den Abzug so genannter außergewöhnlicher Belastungen in Betracht.

Außergewöhnliche Belastungen wirken sich grundsätzlich steuerlich nur dann aus, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Prozentsatz der Einkünfte (die „zumutbare Belastung”) überschreiten. Ausnahme: Abzugsbeträge der Kapitel 3.4.5 bis 3.4.7.

Die zumutbare Belastung ist nach folgendem Schema zu ermitteln:

Die zumutbare Belastung beträgt			
bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
a) bei ledigen, getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen	5 %	6 %	7 %
b) bei verheirateten Steuerpflichtigen	4 %	5 %	6 %
			des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Für Veranlagungszeiträume 2009 bis 2011 gilt eine Besonderheit: Kapitalerträge, deren Besteuerung durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten ist (Abgeltungsteuer), werden zur Ermittlung der zumutbaren Belastung dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet, wenn sie den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) übersteigen.

Wenn Sie also für die Jahre 2009 bis 2011 außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend machen, sind auch Angaben zur Summe der abgeltend besteuerten Kapitalerträge im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung erforderlich. Ab 2012 werden abgeltend besteuerte Kapitalerträge bei der Berechnung der zumutbaren Belastung grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

Beispiel

Einem Rentnerehepaar (Gesamtbetrag der Einkünfte 20.000 Euro) entstehen Kurkosten in Höhe von 650 Euro und Krankheitskosten in Höhe von 500 Euro.

Die zumutbare Belastung beläuft sich auf 1.000 Euro (5% von 20.000 Euro), mithin sind 150 Euro Kur- und Krankheitskosten (1.150 Euro – 1.000 Euro) als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Wo geregelt?

§ 33 Abs. 3, § 2 Abs. 5b Satz 1 Einkommensteuergesetz

Im Folgenden sind einige außergewöhnliche Belastungen dargestellt, die für Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sein können.

3.4.1 Krankheitskosten

Hierzu gehören vor allem die Kosten der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, die Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, die Krankenhauskosten, die Kosten für Hilfsgeräte wie Einlagen, Brillen, Hörgeräte usw. sowie die Aufwendungen für Arzneimittel oder Zahnersatz.

Die Notwendigkeit von Arzneimitteln muss jedoch grundsätzlich durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen werden. Bei einer länger dauernden Krankheit, die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente bedingt, reicht eine einmalige Verordnung aus. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

3.4.2 Kurkosten

Aufwendungen für eine Kur sind nach Anrechnung von Leistungen Dritter (z.B. der Krankenkasse) unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig:

Die Notwendigkeit der Kur ist durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen.

Bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit zu bescheinigen und bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer.

Abzugsfähige Kosten sind beispielsweise Aufwendungen für Arztbesuche, Anwendungen, Unterkunft, Verpflegung (in Höhe der tatsächlichen Kosten nach Abzug einer Haushaltsersparnis von 20%) und Fahrtkosten zum Kurort (in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel).

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
R 33.4 Abs. 3 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

3.4.3 Bestattungskosten

Bestattungskosten für Angehörige sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, soweit der Wert des Nachlasses des Verstorbenen und Versicherungsleistungen anlässlich des Todesfalls nicht ausreichen, um die Bestattungskosten zu decken.

Die Aufwendungen müssen notwendig und angemessen sein. Die Kosten für Trauerkleidung und für die Bewirtung der Trauergäste werden nicht anerkannt. Beihilfen von dritter Seite vermindern die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

Beispiel

Kosten der Grabstätte	1.750 Euro
Kaufpreis Sarg	550 Euro
Blumen, Kränze	280 Euro
Todesanzeigen	490 Euro
Gebühren	50 Euro
sonstige Kosten	55 Euro
Summe der Aufwendungen	**3.175 Euro**
abzüglich Versicherungsleistungen	950 Euro
verbleibende Kosten	**2.225 Euro**
abzüglich Sparbuchguthaben und Bargeld des Erblassers	1.000 Euro
als außergewöhnliche Belastungen kommen in Betracht	**1.225 Euro**

Dieser Betrag vermindert sich noch um die zumutbare Belastung.

Fallen Aufwendungen verteilt in mehreren Kalenderjahren an (z.B. Kosten für das Grabdenkmal und die Einfassung fallen erst im Jahr nach der Bestattung an), wird für jedes Kalenderjahr gesondert die zumutbare Belastung berücksichtigt. Deshalb kann es steuerlich günstiger sein, absehbare Aufwendungen zusammengefasst im selben Kalenderjahr zu tätigen.

Wo geregelt?

H 33.1 – 33.4 (Bestattungskosten) Einkommensteuer-Hinweise 2011

3.4.4 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit

Seniorinnen und Senioren, für die ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) oder bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch festgestellt wurde, können die tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder für die Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind allerdings um die Leistungen der sozialen und/oder einer privaten Pflegeversicherung (z.B. Pflegegeld) und um die zumutbare Belastung zu mindern.

Ist der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Pflegeheim um eine jährliche Haushaltsersparnis von 8.004 Euro zu kürzen. Zu den Pflegekosten zählen auch die Kosten einer Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten.

Kosten für die ambulante Pflege von Personen, für die keine Pflegestufe oder Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt worden ist, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 Elftes Buch Sozialgesetzbuch gesondert in Rechnung gestellt werden.

Besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag für behinderte Menschen (**Kapitel 3.4.5**), kann der Steuerpflichtige entweder den Pauschbetrag oder die ggf. höheren tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen geltend machen. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags kann im Einzelfall günstiger sein, auch wenn dieser die tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen unterschreitet, denn der Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gemindert.

Eltern, auf die der Behinderten-Pauschbetrag ihres Kindes übertragen worden ist, können zusätzlich ihre eigenen Aufwendungen für die Pflege des behinderten Kindes geltend machen, weil der übertragene Pauschbetrag nur die Aufwendungen des Kindes abdeckt.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
R 33.3 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

3.4.5 Sonderregelungen für behinderte Menschen

Behinderte Menschen können einen pauschalen Abzugsbetrag beanspruchen, wenn sie ihre Aufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Dies gilt generell für alle behinderten Personen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist und unter zusätzlichen Voraussetzungen auch für diejenigen mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 und 45. Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt. Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von:

25 und 30	310 Euro
35 und 40	430 Euro
45 und 50	570 Euro
55 und 60	720 Euro
65 und 70	890 Euro
75 und 80	1.060 Euro
85 und 90	1.230 Euro
95 und 100	1.420 Euro

Behinderte Menschen, für die das Versorgungsamt das Merkzeichen „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) im Bescheid oder Schwerbehindertenausweis ausgewiesen hat oder die als Schwerstpflegebedürftige in die Pflegestufe III eingestuft sind, erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro jährlich.

Ausführliche Informationen hierzu enthält der vom Hessischen Finanzministerium herausgegebene „*Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung*“.

3.4.6 Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Personen, die Hinterbliebenenbezüge erhalten (z.B. Kriegerwitwen, Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten), können in ihrer Einkommensteuererklärung einen Hinterbliebenen-Pauschbetrag in Höhe von 370 Euro beantragen.

Ein Hinterbliebener muss dem Finanzamt durch amtliche Unterlagen nachweisen, dass er von den Versorgungsbehörden als Hinterbliebener anerkannt worden ist.

Zudem ist es erforderlich, dass die Hinterbliebenenbezüge nach bestimmten im Einkommensteuergesetz ausdrücklich genannten Vorschriften geleistet werden (z.B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung).

Wo geregelt?

§ 33 b Abs. 4 Einkommensteuergesetz

3.4.7 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Seniorinnen und Senioren, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten (z.B. Gartenpflege, hauswirtschaftliche Arbeiten oder Krankenpflege) beschäftigen oder entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können hierfür eine Steuerermäßigung erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in % der Aufwendungen:

20 %, maximal 510 Euro
bei einer geringfügigen Beschäftigung i.S.d. § 8a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch („400-Euro-Job“),

20%, maximal 4.000 Euro
bei nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (kein „400-Euro-Job“, z.B. bei Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung) oder wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern einen Dienstleister beauftragt,

20 %, maximal 1.200 Euro
für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z.B. Krankheit oder Alter des Steuerpflichtigen müssen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur insoweit, als die Aufwendungen nicht bereits vorrangig als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Hierunter fällt auch ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim. Leistungen außerhalb des Haushalts (z.B. von Wäschereien) sind nicht zu berücksichtigen.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, d.h. die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit bzw. der Handwerkerleistung selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige mitgelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Bitte beachten Sie: Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für die Pflegeaufwendungen keine zusätzliche Steuerermäßigung mehr beanspruchen. Gleiches gilt für Angehörige, wenn diese den

Pflegepauschbetrag nach § 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen.

Eltern, auf die der Behinderten-Pauschbetrag ihres Kindes übertragen worden ist, können dagegen zusätzlich ihre eigenen Aufwendungen für das behinderte Kind geltend machen, weil der übertragene Pauschbetrag nur die Aufwendungen des Kindes abdeckt.

Die Steuerermäßigung wird bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, dient die zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale erteilte Bescheinigung als Nachweis.

Diese enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

Wurde ein Dienstleister beauftragt, ist die Förderung möglich, wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist; Barzahlungen sind nicht begünstigt. Für die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person gelten die üblichen Nachweisregeln (Zahlungsnachweis).

Wo geregelt?

§ 35a Einkommensteuergesetz

3.5 Berechnungsbeispiele

Die Eheleute B. (Ehemann geboren am 1. 4. 1942, Ehefrau geboren am 20. 3. 1945) haben im Kalenderjahr 2011 folgende Einkünfte:

Alternative 1 (beide Ehegatten sind Rentner)

Ehemann:

Altersrente (seit 2005) aus der gesetzlichen Rentenversicherung	18.000 Euro
Werkspension des früheren Arbeitgebers (seit 2005)	7.400 Euro
Zinseinnahmen aus Spareinlagen	1.600 Euro
Mieteinkünfte	6.400 Euro

Ehefrau:

Altersrente (seit 2007) aus der gesetzlichen Rentenversicherung	8.000 Euro

Der Ehemann ist behindert, der Grad der Behinderung beträgt 70. Für die geringfügige Beschäftigung einer Haushaltshilfe werden jährlich 900 Euro aufgewendet.

Die Eheleute haben Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 3.930 Euro entrichtet.

Berechnung der Einkommensteuer

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Versorgungsbezüge (Werkspension)		7.400 Euro	
davon ab: Versorgungsfreibetrag			
40% von 7.400 Euro		= 2.960 Euro	(< 3.000 Euro)
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag		900 Euro	
Pauschbetrag für Werbungskosten		102 Euro	
			3.438 Euro

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinseinnahmen		1.600 Euro	
Sparer-Pauschbetrag (1.602 € für Ehegatten) maximal		1.600 Euro	**0 Euro**

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung **6.400 Euro**

Sonstige Einkünfte

Altersrente Ehemann

Einnahmen	18.000 Euro		
steuerpflichtiger Anteil 50% von	18.000 Euro	9.000 Euro	
davon ab: Pauschbetrag für Werbungskosten		102 Euro	**8.898 Euro**

Altersrente Ehefrau

Einnahmen	8.000 Euro		
steuerpflichtiger Anteil 54% von	8.000 Euro	4.320 Euro	
davon ab: Pauschbetrag für Werbungskosten		102 Euro	**4.218 Euro**

Summe der Einkünfte **22.954 Euro**

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Summe der Einkünfte		**22.954 Euro**
abzüglich Altersentlastungsbetrag 36,8% von 6.400 Euro max. 1.748 Euro (Vermietungseinkünfte)		1.748 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte		**21.206 Euro**
Sonderausgaben		
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	3.930 Euro	
Pauschbetrag für Sonderausgaben	72 Euro	4.002 Euro
Außergewöhnliche Belastungen Pauschbetrag für behinderte Menschen		890 Euro
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		**16.314 Euro**
tarifliche Einkommensteuer nach der Splitting-Tabelle		42 Euro
Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz 20% von 900 Euro = 180 Euro, höchstens 510 Euro, höchstens tarifliche Einkommensteuer		42 Euro
festzusetzende Einkommensteuer		**0 Euro**

Das Beispiel zeigt, dass das Rentnerehepaar mit jährlichen Rentenbezügen von zusammen 26.000 Euro und weiteren Einnahmen von jährlich 15.400 Euro bei Berücksichtigung der ihnen zustehenden Freibeträge und Abzugsbeträge keine Einkommensteuer zahlen muss.

Alternative 2 (Ehemann ist Rentner, Ehefrau ist erwerbstätig)

Ehemann:

Altersrente (seit 2005) aus der gesetzlichen Rentenversicherung	18.000 Euro
Werkspension des früheren Arbeitgebers (seit 2005)	7.400 Euro
Zinseinnahmen aus Spareinlagen	1.600 Euro
Mieteinkünfte	6.400 Euro

Ehefrau:

Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis	8.000 Euro

Der Ehemann ist behindert, der Grad der Behinderung beträgt 70. Für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe werden jährlich 900 Euro gezahlt.

Die Eheleute haben Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 3.852 Euro entrichtet.

Berechnung der Einkommensteuer

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Versorgungsbezüge (Werkspension)		7.400 Euro	
davon ab: Versorgungsfreibetrag			
40% von 7.400 Euro		= 2.960 Euro	(< 3.000 Euro)
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag		900 Euro	
Pauschbetrag für Werbungskosten		102 Euro	
			3.438 Euro
Arbeitslohn Ehefrau		8.000 Euro	
– Arbeitnehmer-Pauschbetrag		1.000 Euro	**7.000 Euro**

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinseinnahmen		1.600 Euro	
Sparer-Pauschbetrag (1.602 € für Ehegatten) maximal		1.600 Euro	**0 Euro**

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung **6.400 Euro**

Sonstige Einkünfte

Altersrente Ehemann

Einnahmen	18.000 Euro		
steuerpflichtiger Anteil 50% von	18.000 Euro	9.000 Euro	
davon ab: Pauschbetrag für Werbungskosten		102 Euro	**8.898 Euro**

Summe der Einkünfte **25.736 Euro**

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Summe der Einkünfte		**25.736 Euro**
abzüglich Altersentlastungsbetrag 36,8% von 6.400 Euro max. 1.748 Euro (Vermietungseinkünfte)		1.748 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte		**23.988 Euro**
Sonderausgaben		
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	3.826 Euro	
Pauschbetrag für Sonderausgaben	72 Euro	3.898 Euro
Außergewöhnliche Belastungen Pauschbetrag für behinderte Menschen		890 Euro
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		**19.200 Euro**
tarifliche Einkommensteuer nach der Splitting-Tabelle		492 Euro
Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz 20% von 900 Euro = 180 Euro, höchstens 510 Euro, höchstens tarifliche Einkommensteuer		180 Euro
festzusetzende Einkommensteuer		**312 Euro**

Das Beispiel zeigt, dass sich im Vergleich zu Rentnerehepaaren eine höhere Steuerbelastung ergeben kann, wenn Rentenbezug und Arbeitslohn zusammentreffen.

3.6 Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

Haben Sie ausschließlich Einkünfte erzielt, bei denen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, dann sind Sie für die Jahre bis einschließlich 2008 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte (neben dem steuerpflichtigen Teil der Rente z.B. auch Betriebsrenten oder Einkünfte aus Vermietung) den Grundfreibetrag übersteigt. Der Grundfreibetrag, mit dem das Existenzminimum steuerfrei gestellt wird, beträgt bis einschließlich 2008 7.664 Euro und wurde für 2009 auf 7.834 Euro und seit 2010 auf 8.004 Euro erhöht. Für Ehepaare gilt der doppelte Grundfreibetrag.

Haben Sie Arbeitslohn, z.B. in Form von Versorgungsbezügen bezogen, von dem Lohnsteuer einbehalten wurde, sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung u. a. verpflichtet, wenn

- Sie weitere Einkünfte (z.B. aus Renten oder Vermietung) oder dem Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen (z.B. Arbeitslosenbezüge) von mehr als 410 Euro bezogen haben oder
- Sie oder Ihr Ehegatte nach der Lohnsteuerklasse V oder VI besteuert worden sind.

Näheres können Sie der „*Anleitung zur Einkommensteuererklärung*“ entnehmen.

Wenn Sie unsicher sind, ob sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, helfen Ihnen Ihr Finanzamt oder Ihr steuerlicher Berater gerne weiter. Bitte beachten Sie aber, dass es nicht Aufgabe des Finanzamts ist, Ihre Steuererklärung zu erstellen. Wenn sie weitergehende Fragen haben oder steuerliche Hilfe benötigen, können Sie sich an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wenden.

Auch wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, bedeutet dies nicht, dass die Einkommensteuer-Veranlagung zu einer Steuerfestsetzung führt. Im Rahmen der Veranlagung mindern bestimmte persönliche Ausgaben und Pauschbeträge (z.B. Sonderausgaben, Behinderten-Pauschbetrag) das zu versteuernde Einkommen. Bleibt das zu versteuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag, wird keine Einkommensteuer festgesetzt.

Berechnungsbeispiel

Rentner A (Jahrgang 1940) ist alleinstehend und hat im Kalenderjahr 2011 folgende Einkünfte:

Altersrente (seit 2004) 16.000 Euro
aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Betriebsrente aus einer Pensionskasse 2.400 Euro
(Beginn nach Vollendung des 65. Lebensjahrs, Leistungen beruhen auf versteuerten Beiträgen)

Zinseinnahmen aus Spareinlagen 3.500 Euro
(hiervon hat die Bank 675 Euro Kapitalertragsteuer einbehalten)

A hat Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 2.043 Euro entrichtet.

Berechnung der Einkommensteuer

Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Zinseinnahmen		3.500 Euro	
Sparer-Pauschbetrag		801 Euro	**2.699 Euro**
Sonstige Einkünfte			
Altersrente			
Einnahmen	16.000 Euro		
steuerpflichtiger Anteil 50% von	16.000 Euro	8.000 Euro	
Betriebsrente			
Einnahmen	2.400 Euro		
Ertragsanteil 18%		432 Euro	
davon ab:			
Pauschbetrag für Werbungskosten		102 Euro	**8.330 Euro**
Summe der Einkünfte			**11.029 Euro**
abzüglich			
Altersentlastungsbetrag 40 % von 2.699 Euro (Kapitaleinkünfte)			1.079 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte			**9.950 Euro**
Sonderausgaben			
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge		2.043 Euro	
Pauschbetrag für Sonderausgaben		36 Euro	**2.079 Euro**
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			**7.871 Euro**
tarifliche Einkommensteuer nach der Grundtabelle			**0 Euro**
anzurechnende Kapitalertragsteuer, voll zu erstatten			**675 Euro**

Das Beispiel zeigt, dass trotz grundsätzlicher Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (Gesamtbetrag der Einkünfte überschreitet ohne die auf Antrag berücksichtigten Kapitaleinkünfte den Grundfreibetrag von 8.004 Euro) nicht zwangsläufig Einkommensteuer festzusetzen ist.

Durch die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Einkommensteuerveranlagung kann die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet und schließlich erstattet werden.

Wenn Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte (ohne dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge) den Grundfreibetrag nicht übersteigt und Sie daher nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können Sie eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt beantragen.

Antragsformulare erhalten Sie bei den Finanzämtern, sie stehen auch unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/Vordrucke***" zur Verfügung.

Liegt die Bescheinigung dem Anlageinstitut vor, wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ältere Menschen sollten frühzeitig daran denken, dass bei Vererbung oder Schenkung ihres Vermögens Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen kann. Welche Befreiungen einem Erwerber zustehen und welche Steuersätze gegebenenfalls maßgebend sind, erläutert die vom Hessischen Finanzministerium herausgegebene Broschüre „*Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen*".

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/innen
- Wegweiser für Existenzgründer
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipp bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium ist erschienen:

- Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg

Diese Broschüren können bei allen Hessischen Finanzämtern abgeholt oder bei dem

Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet unter
http://www.hmdf.hessen.de
unter der Rubrik „*Steuern/Infomaterial*“ abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
Telefon: (06 11) 32 - 0
Telefax: (06 11) 32 - 24 33
E-Mail: **presse@hmdf.hessen.de**

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –

Redaktion:

Gudrun Wagner-Jung
Monika Gensler
Jonas Mohr
Maik Zochert

Stand: Januar 2012

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

www.hmdf.hessen.de